



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

# Amtliche Bekanntmachung

---

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 8. April 2005

Nr. 16

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und  
Studienordnung für den B.A./M.A.-Studiengang  
Kunstgeschichte der Universität Karlsruhe,  
Fakultät für Architektur**

**130**

---

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den  
B.A./M.A.-Studiengang Kunstgeschichte der  
Universität Karlsruhe, Fakultät für Architektur**

vom 29. März 2005

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 15. Februar 2005 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen.

Der Rektor hat am 29. März 2005 die Zustimmung erklärt.

### Artikel 1

1. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Fähigkeiten“ durch die Worte „und praktischer Kenntnisse“ ersetzt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird Unterpunkt [3.3] wie folgt neu gefasst:  
„[3.3] Übung „Praxisfelder der Kunstwissenschaft“ (2 ECTS-Punkte)“.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 5“ die Worte „Satz 2-3“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 5 wird die Zahl „75“ ersetzt durch die Zahl „50“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „mit 6 ECTS-Punkten für eine mündliche Leistung u n d eine umfangreichere schriftliche Leistung“ in Klammern die Worte „im 1. und 2. Studienjahr“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „mit 8 ECTS-Punkten für eine mündliche Leistung,“ die Worte „eine kürzere schriftliche Leistung u n d eine vierstündige Klausur“ durch die Worte „u n d eine umfangreichere schriftliche Leistung (im 3. und 4. Studienjahr)“ ersetzt.
4. In § 35 wird der wird der Unterpunkt 6 „6. mindestens 5 Exkursionstage nachweist.“ hinzugefügt.
5. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird der Unterpunkt [3.3] gestrichen.
6. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung Bakkalaureatsprüfung im Ergänzungsfach Kunstgeschichte sind ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 50 Abs. 2 genannten Anforderungen genügt und der Nachweis von mindestens 3 Exkursionstagen.“
  - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
7. Nach § 51 werden die folgenden §§ 51a bis 51c eingefügt:

„§ 51a Studienziele und -inhalte

(1) Die Baugeschichte als Wissenschaft behandelt die Geschichte des Bauens von ihren Anfängen bis in unsere Zeit. Ziel des Studiums ist es, das Bauen als komplexen Vorgang des Bildens von Räumen und des Konstruierens von Raumhüllen in Abhängigkeit von den verfügbaren Baumaterialien, von klimatischen Bedingungen und von den gesellschaftlichen

Verhältnissen zu begreifen. In der Baugeschichte werden Bauwerke als Architektur nicht nur danach betrachtet, inwieweit sie gestalterischen Ansprüchen genügen, sondern auch danach, wie sie den Anforderungen des praktischen Gebrauchs entsprechen. Studierende des Ergänzungsfachs Baugeschichte sollen besonders zu den nichtgestalterischen, aber in hohem Maße das Baugeschehen bestimmenden Faktoren hingeführt werden.

(2) Die Inhalte des Studiums sind sowohl theoretischer als auch praktischer Art. In Lehrveranstaltungen werden einzelne Abschnitte der Baugeschichte im Zusammenhang und vertiefend behandelt, die grundlegende Aussagen zur Architekturwerdung oder zu Veränderungsprozessen im Baugeschehen deutlich werden lassen. Auf der praktischen Seite stehen methodische Übungen zur Erfassung von historischer Architektur und zur Beobachtung von Bauabläufen und baulichen Veränderungsvorgängen als Grundlage baugeschichtlicher Interpretationen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen hinaus erfordert das Studium des Ergänzungsfachs Baugeschichte ein intensives Selbststudium insbesondere in Form von Lektüre einschlägiger Literatur und der Auseinandersetzung mit gebauter Architektur. Fremdsprachenkenntnisse sind unerlässlich, wobei Englisch, Französisch und Italienisch im Vordergrund stehen sollten. Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch sind nützlich und empfehlenswert.

#### § 51b Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Baugeschichte als Ergänzungsfach im *B.A.*-Studiengang Kunstgeschichte erfordert den Erwerb von insgesamt 60 *ECTS*-Punkten, von denen mindestens 8 und höchstens 24 durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 5 Ziff. 1 (BOZ-Modul) und die übrigen durch die erfolgreiche Teilnahme an für die betreffenden Fachsemester vorgesehenen baugeschichtlichen Lehrveranstaltungen erworben werden können. In jedem Fall zu absolvieren sind unter Erwerb der im Folgenden angegebenen Anzahl von *ECTS*-Punkten:

1. im ersten Studienjahr:
  - [1.1] Vorlesung (2 *ECTS*-Punkte),
  - [1.2] Vorlesung (2 *ECTS*-Punkte),
  - [1.3] Bauaufnahme I (6 *ECTS*-Punkte),
  - [1.4] Vermessung I (6 *ECTS*-Punkte),
2. im zweiten Studienjahr:
  - [2.1] Vorlesung (2 *ECTS*-Punkte),
  - [2.2] Vorlesung (2 *ECTS*-Punkte),
  - [2.3] Seminar I (6 *ECTS*-Punkte),
  - [2.4] Bauaufnahme II (6 *ECTS*-Punkte),
  - [2.5]\* Vermessung II (6 *ECTS*-Punkte),
3. im dritten Studienjahr:
  - [3.1] Vorlesung (2 *ECTS*-Punkte),
  - [3.2] Vorlesung (2 *ECTS*-Punkte),
  - [3.3] Seminar II – selbstgewähltes Thema (8 *ECTS*-Punkte),
  - [3.4]\* Photogrammetrie (Voraussetzung: Bauaufnahme II und Vermessung II) (4 *ECTS*-Punkte),
  - [3.5] Denkmalpflege (2 *ECTS*-Punkte).

Die mit „\*“ gekennzeichneten Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen, die nicht zu den genannten Zeiten besucht werden müssen und deren Besuch durch den anderer baugeschichtlicher Lehrveranstaltungen ersetzt werden kann. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ersetzt den Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ).

(2) Für die Vergabe von Leistungsnachweisen gilt § 26 entsprechend.

§ 51c Fachprüfung im Ergänzungsfach Baugeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Bakkalaureatsprüfung im Ergänzungsfach Baugeschichte ist ein ordnungsgemäßes Studium, das den in § 53 Abs. 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Die Fachprüfung im Ergänzungsfach Baugeschichte wird studienbegleitend abgelegt. Prüfungsleistung ist eine Studienarbeit im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3, die in § 53 Abs.1 Satz 2 Ziff. 3 genannten Lehrveranstaltung [3.3] erbracht worden ist.“

8. § 55 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studierende, die die Bakkalaureatsprüfung bis zum Vorlesungsbeginn des Wintersemesters 2004/2005 abgelegt haben, können die Magisterprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

0

Karlsruhe, den 29. März 2005

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*